KR-Nr. 378/1999

## Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1998

(xxom											1
(vom.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

## beschliesst:

- 1. Die Jahresrechnung und der 129. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 1998 abgeschlossene Geschäftsjahr wird abgenommen.
- 2. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung erteilt.
- 3. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird zustimmend Kenntnis genommen:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr. 98'155'000		
• Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 32'000'000		
• Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 21'333'000		
• Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 10'667'000		
• Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 4'999'000		
Total	Fr. 167'154'000		
	=========		

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Germain Mittaz, Dietikon (Präsident); Christian Achermann, Winterthur; Peter Mächler, Zürich; Ruedi Noser, Hombrechtikon; Bettina Volland, Zürich; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Paul Zweifel, Zürich; Sekretärin: Therese Spiegelberg.

- 4. Die ATAG Ernst & Young AG wird als bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigt.
- 5. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

## **Bericht**

- 1. Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.
- 2. Vom Bericht der Revisionsstelle ATAG Ernst & Young AG vom 2. März 1999 an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank abgedruckt auf Seite 93 des 129. Geschäftsberichts hat die Kommission Kenntnis genommen.
- 3. Der detaillierte Bericht der ATAG Ernst & Young AG über die banken- und börsengesetzliche Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 1998 wurde der Kommission vorgelegt und von dieser beraten.
- 4. Die Kommission hat die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.
- 5. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- 6. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- 7. Die Kommission überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission.
- 8. Die Kommission beantragt, den Bankorganen für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung zu erteilen. Weiter beantragt die Kommission, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit der entsprechenden Gewinnverwendung zu genehmigen.

Zürich, 2. November 1999

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Germain Mittaz Therese Spiegelberg